

Zuständigkeit der Unfallkasse NRW für das bei Betreuungsmaßnahmen der Schulen eingesetzte Personal von Elternvereinen, Schulfördervereinen und Kommunen

Zum 01.01.1997 wurde der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Schülerinnen und Schüler während der Teilnahme an unmittelbar vor oder nach dem Unterricht von der Schule oder im Zusammenwirken mit ihr durchgeführten Betreuungsmaßnahmen erweitert. In Folge dessen bestand für die Schulen die Notwendigkeit, Kooperationen mit Elternvereinen, Schulfördervereinen und sonstigen Trägern einzugehen. Klarstellende Regelungen treffen die Erlasse des Ministeriums für Schule, Wissenschaft und Forschung vom 19.02.2001 (BASS 12-08 Nr. 2) und des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.01.2006 (Offene Ganztagschule, BASS 12-63 Nr. 4).

Damit im Falle eines Unfalls durch den zuständigen Unfallversicherungsträger schnelle Hilfe geleistet werden kann, ist es wichtig, dass ihn die Unfallanzeige umgehend erreicht, welche die jeweils beschäftigende Einrichtung zu erstatten hat.

Die Angaben zur Zuständigkeit des jeweiligen Unfallversicherungsträgers wurden in den vg. Erlassen veröffentlicht. Häufige Fehlmeldungen geben jedoch Anlass, dies nachfolgend noch einmal darzustellen.

Das entgeltlich oder unentgeltlich tätige Personal eines Eltern- bzw. Fördervereins oder eines anderen Trägers ist über den für diese Einrichtungen zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger versichert. Dies ist in der Regel die Verwaltungs-Berufsgenossenschaft (www.vbg.de). Bei einzelnen Kooperationspartnern aus dem Bereich der privaten Kinder- und Jugendhilfe kommt im Einzelfall auch die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (www.bgw-online.de) in Betracht.

Ein Versicherungsschutz bei der Unfallkasse NRW besteht für die an der Betreuung mitwirkenden Beschäftigten des Schulträgers (Städte, Gemeinden, Kreise, Zweckverbände, Landschaftsverbände) sowie für das beim Land NRW angestellte Lehrpersonal mit Ausnahme der Personen, die Unfallfürsorge nach beamtenrechtlichen Vorschriften erhalten.

Auch für Eltern und andere Personen, die im Auftrag der Schule bzw. des Schulträgers unentgeltlich außerhalb eines Beschäftigungsverhältnisses in den Betreuungsangeboten tätig sind und sich dabei im Einzelfall wie Beschäftigte in deren Organisation eingliedern, ist die Unfallkasse NRW zuständig.

Ansprechpartner und weitere Informationen sind auf der Internetseite der Unfallkasse NRW zu finden: www.unfallkasse-nrw.de.